



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz

Per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Basel, 25 April 2023

P230103

**Regierungsratsbeschluss vom 25. April 2023
Vernehmlassung zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregister-Verordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur rubrizierten Vorlage zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Mit den Änderungen der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA soll unter anderem eine bessere Compliance in der Buchführung und Rechnungslegung erwirkt werden, damit im Falle einer Überschuldung frühzeitig Massnahmen ergriffen werden können. Der Regierungsrat begrüsst die Änderungen der Handelsregisterverordnung (HRegV) und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReV) im Grundsatz und regt lediglich einzelne Anpassungen im Änderungsentwurf HRegV an.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Art. 10 lit. d und Art. 19 Abs. 3 bis VE-HRegV

Der gänzliche Ausschluss der dem Handelsregisteramt im Rahmen eines Tätigkeitsverbots übermittelten Meldungen und Unterlagen von der Öffentlichkeit ist in der Praxis nicht möglich. Kommt eine Rechtseinheit der zunächst informellen Aufforderung des Handelsregisteramtes zur Einreichung der für die Nachführung eines Tätigkeitsverbots im Handelsregister erforderlichen Anmeldeunterlagen nicht freiwillig nach, muss das Handelsregisteramt gemäss Art. 938 OR eine amtliche Aufforderung nach Art. 152 HRegV und anschliessend eine Verfügung nach Art. 153 HRegV erlassen. Beide Belege unterliegen sowohl der Öffentlichkeit nach Art. 936 OR als auch der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgenden Begründungspflicht nach Art. 29 Abs. 2 BV. Folglich werden die das Verbot anordnende Stelle, der Verbotsinhalt und die davon betroffene Person zwangsläufig immer öffentlich, wenn ein Tätigkeitsverbot mit einem

handelsregisteramtlichen Zwangsverfahren umgesetzt werden muss. Den berechtigten Daten-
schutzanliegen der vom Tätigkeitsverbot betroffenen Person – wie auch dem handelsregister-
rechtlichen Belegprinzip gemäss Art. 929 Abs. 2 OR – wäre daher genügend Rechnung getragen,
wenn in Art. 19 HRegV für solche Fälle die Einreichung bloss eines Dispositivs des das Tätig-
keitsverbot aussprechenden Gerichtsentscheides beim Handelsregisteramt vorgeschrieben und
dieser dementsprechend in Art. 10 lit. d VE-HRegV von der «Nichtöffentlichkeit» ausgeschlossen
würde.

Art. 10 Abs. 2 VE-HRegV

Statt dem unbestimmten Begriff «Kopien *der Unterlagen nach Artikel 62*» sollte der Verordnungs-
geber zur Klarstellung der von ihm gemeinten Unterlagen diese konkret und abschliessend be-
zeichnen z.B. mittels «*die Jahresrechnung und der Revisionsbericht nach Art. 62 Abs. 2 lit. a
und c*». Sodann sollte auf den Begriff «Kopien» verzichtet werden, da die betreffenden Belege
dem Handelsregisteramt auch im Original eingereicht werden dürfen und das in der Folge keinen
Einfluss auf das Einsichtsrecht der Behörden des Bundes und der Kantone haben kann.

Art. 62 Abs. 4 VE-HRegV

Entgegen dem bundesrätlichen Erläuterungsbericht (S. 8) kommt für die Anmeldung der Eintra-
gung oder Löschung von Revisionsstellen im Handelsregister die vertretungsfreundliche Anmel-
dekompetenzregelung von Art. 17 HRegV nicht zur Anwendung, da Art. 727a Abs. 5 OR diese
dem Verwaltungsrat vorbehält. Die im aktuellen Art. 62 Abs. 5 HRegV enthaltene Formulierung ist
daher beizubehalten.

Art. 62 Abs. 5 VE-HRegV

Analog Art. 65a Abs. 2 VE-HRegV sollte in diese Bestimmung aufgenommen werden, dass die
Erneuerung der Verzichtserklärung die Einreichung derselben Belege wie für die ursprünglich
angemeldete Verzichtserklärung erfordert (d.h. die Belege gemäss Art. 62 Abs. 1 *und* 2 VE-
HRegV).

Art. 65 Abs. 1 lit. c VE-HRegV

Nur bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nicht aber bei Aktiengesellschaften sind die
Gesellschafter bzw. Aktionäre zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Die Bestimmung
ist daher in etwa wie folgt umzuformulieren «*Die Personen, die eine Anmeldung vornehmen oder
als neu einzutragen angemeldet werden, waren bereits an einer nichtigen Aktienübertragung be-
teiligt.*»

Art. 65 Abs. 2 VE-HRegV

Da bei Aktiengesellschaften die Aktionäre nicht zur Eintragung im Handelsregister anzumelden
sind, sind diese und damit auch Aktienübertragungen dem Handelsregisteramt nicht bekannt.
Das Amt kann bzw. könnte eine Aktienübertragung daher nur feststellen, wenn ihm das Aktien-
buch vorliegen würde. Die Liste der vom Handelsregisteramt bei Mantelhandelverdacht einfor-
derbaren Belege sollte daher konsequenterweise um das Aktienbuch ergänzt werden.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thomas Vogt, Leiter Handelsregisteramt Basel-Stadt, telefonisch (+41 61 267 91 40) oder elektronisch (thomas.vogt@jsd.bs.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin